Gemeinde Deckenpfronn
Landkreis Böblingen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Deckenpfronn (Marktordnung) vom 04.11.2025

Aufgrund der §§ 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 04.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Deckenpfronn (Marktordnung, zuletzt geändert am 29.06.2016) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Jahrmärkte werden in Deckenpfronn an folgenden Tagen abgehalten:

- am ersten Donnerstag im Juli (Kirschenmarkt)
- am ersten Donnerstag im November (Martinimarkt)

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Markt beginnt um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Artikel 3

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Erlaubnis einen Standplatz an einem der Markttage zu betreiben ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Deckenpfronn, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn zu beantragen

Artikel 4

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit ein genehmigter Standplatz beim Jahrmarkt bis 09.15 Uhr nicht ausgenutzt ist, können ausnahmsweise auch Erlaubnisse für den betreffenden Markttag an Dritte erteilt werden.

Artikel 5

§ 8 Abs. 11 wird neu eingefügt:

(11) Die Standgebühr beträgt pro Meter 1,00 €. Die Standgebühr zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € wird auch erhoben, wenn der Standinhaber nach erteilter Zusage am Markttag nicht erscheint und sich nicht spätestens drei Tage vorher abmeldet.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Deckenpfronn, 05.11.2025

Dennis Mews
Bürgermeister

sign-me

Signiert von Kathrin BARBARA Luz
am 06.11.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.